

Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

1 Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

§ 2 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die GRÜNE JUGEND Berlin durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 besteht. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisverband der

37 GRÜNEN JUGEND Berlin ist einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
38 zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND
39 Berlin können die GRÜNEN JUGEND in mehreren Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE
40 GRÜNEN vertreten, wenn dementsprechenden Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
41 kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin zugeordnet ist. Die
42 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann mit absoluter Mehrheit
43 gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
44 (2) Die Kreisverbände haben Programm-, Finanz-, Satzungs- und Personalautonomie.
45 (3) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Landes- und der
46 Bundessatzung nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt für Punkte, die die
47 Satzung auf Kreisebene nicht regelt, die Landes- bzw. Bundessatzung. Das
48 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.
49 (4) Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die
50 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Landesvorstand kann
51 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
52 (5) Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbands wird vom Landesvorstand
53 eingeladen. Die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des jeweiligen
54 Gebiets.
55 (6) Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können von der
56 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen
57 werden. Im
58 Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden
59 die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbands zugeordnet werden. Gegen die
60 Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden
61 Landesverbands möglich, eine Berufung bis zum Bundesgeschiedsgericht ist
62 möglich. Zuständig für die Auflösung ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND
63 Berlin.

64

65 § 3 Mitgliedschaft

66 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das
67 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND
68 Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.
69 (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder
70 des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen
71 Kreisverband über. Sollte der Lebensmittelpunkt des Mitglieds in einer anderen
72 Region als der Wohnort liegen, kann das Mitglied für einen Wechsel in einen
73 anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin der Landesgeschäftsstelle dies mit
74 einer formlosen E-Mail von der hinterlegten E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder
75 sind nicht verpflichtet, im zugehörigen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
76 Berlin Mitglied zu sein.
77 (3) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
78 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
79 die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
80 (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
81 ist
82 zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende
83 Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen
84 handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen

- 85 Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der
86 GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps,
87 Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische
88 Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und dem
89 Verein deutscher Studenten.
- 90 (5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND
91 Bundesverband und einem Kreisverband.
- 92 (6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
93 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen,
94 dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines
95 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung
96 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die
97 Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch
98 eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft
99 letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung
100 aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der
101 Antragsstellung.
- 102 (7) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
103 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.
104 Näheres regelt die Bundessatzung.
- 105 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
106 der
107 GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt,
108 kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den
109 Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
- 110 (9) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls
111 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜ-
112 NEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND
113 Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit
114 einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer
115 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Wider-
116 spruch beginnt mit der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvor-
117 stand oder Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist be-
118 steht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND
119 Berlin zu beantragen.

120

121 § 4 Organe der GJB

122 Die GJB hat folgende Organe:

- 123 1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
- 124 2. Aktiventreffen (AT)
- 125 3. Landesvorstand
- 126 4. Fachforen (FaFos)
- 127 5. Kreisverbände
- 128 6. Landesschiedsgericht
- 129 7. die Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
130 Vollversammlung.
- 131 8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §2 des Vielfaltstatuts

132 § 5 Landesmitgliederversammlung

133 (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.

134 (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.

135 (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden
136 Kreisverbände oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten
137 Tag

138 des Vormonats) beantragt werden.

139 (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher
140 schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der
141 Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist
142 mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann
143 die

144 Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit
145 muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungsändernder Mehrheit durch die
146 Mitgliederversammlung stattgegeben werden.

147 (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr
148 als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des geschäftsführen-
149 den Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einbe-
150 rufen.

151 (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.

152 (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:

153 1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und
154 organisatorische Arbeit des Landesverbandes,

155 2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,

156 3. Beschlussfassung

157 • a) über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,

158 • b) Von Anträgen

159 • c) Von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten

160 • d) Des Haushalts

161 4. Wahl

162 1. des Landesvorstandes

163 2. der Rechnungsprüfer*innen

164 3. des Landesschiedsgerichtes

165 4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss

166 5. der Delegierten zum Länderrat und Wahl der Delegierten zur Mitte-Ost-AG

167 6. der Ostbeauftragten

168 7. des FINT* & genderpolitisches Team

169 8. des Vielfaltspolitisches Team

170 9. der Antidiskriminierungsbeauftragten

171 5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS
172 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.

173 6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von
174 Kreisverbände, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.

175 (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

176 (9) Antragsberechtigt sind:

177 1. alle Mitglieder

178 2. der Landesvorstand

179 3. die Kreisverbände

180 4. die Vollversammlung der Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender
181 Personen

182 5. die Fachforen

183 6. das Schiedsgericht

184 7. die Rechnungsprüfung

185 (10) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern
186 spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

187 (11) Bei jeder Landesmitgliederversammlung ist eine verpflichtende Dokumentation
188 der Redebeiträge im Hinblick auf das Gender der Redner*in zu führen, um
189 systematische Diskriminierung auf Grund von Gender frühzeitig zu erkennen und
190 dieser entgegenzuwirken. Zusätzlich wird empfohlen dies auch bei Aktiventreffen
191 auf Landesebene zu tun. Das GenderWatch-Team ist kein festes Team und für alle
192 Mitglieder offen. Es wird zu Beginn der Veranstaltung durch offene Wahl
193 bestätigt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

194

195 § 6 Aktiventreffen

196 (1) Auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbände, 5% der Mitglieder oder auf
197 Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei
198 Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine
199 Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster
200 Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

201 (2) Aufgaben des ATs:

202 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder

203 2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widerspre-
204 chen darf und diese nicht aufheben darf

205 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB

206 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands

207 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen.

208 (3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiven-
209 treffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor
210 dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden
211 und allen Mitgliedern zugänglich sein.

212

213 § 7 Landesvorstand

214 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
215 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und
216 des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei
217 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

218 (2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die Mitglieder-
219 versammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die Schwerpunkte
220 der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen Schwer-
221 punkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden. Dafür
222 bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten ordentlichen
223 Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.

224 (3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und
225 vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Spre-
226 cher*innen, einer*inem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Ge-
227 schäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand,
228 die Beisitzer*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

229 (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
230 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenvertei-
231 lung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig,
232 wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

233 (5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederver-
234 sammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit
235 endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen
236 Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der
237 Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechnen-
238 schaftspflichtig.

239 (5) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
240 ein-
241 mal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksich-
242 tigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht
243 über-

244 schreiten. (6) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer

245 -Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,

246 -Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
247 GRÜNEN ist,

248 -Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparla-
249 ment ist oder

250 -in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
251 JUGEND Berlin steht.

252 (7) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist
253 durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse
254 von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur
255 auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche
256 Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vor-
257 gaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

258 (8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesge-
259 schäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsfüh-
260 rer*in und eventuell weitere Angestellte ein.

261 (9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Ta-

262 gesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung
263 werden den GJB-Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche
264 nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

265 § 8 Fachforen (FaFos)

- 266 (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen The-
267 men treffen.
- 268 (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informatio-
269 nen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
- 270 (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos ge-
271 wählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus
272 eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist
273 ein-
274 malig möglich.
- 275 (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit
276 für Ak-
277 tiventreffen und die LMV anbieten können.
- 278 (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV be-
279 antragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannt-
280 ten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu
281 veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer
282 2/3-Mehrheit.

283

284 § 9 Bildungsteam

- 285 (1) Aufgaben des Bildungsteams: 1. Unterstützung des Landesvorstands bei der
286 strategischen und methodi-
287 schen Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND Berlin.
- 288 2. Sicherstellen von differenzierten Bildungsangeboten, welche für
289 unterschiedliche Wissensstände geeignet sind. Bildungsangebote sollen inklusiv
290 gestaltet werden.
- 291 3. Methodische Unterstützung der Kreisverbände in ihrer Bildungsarbeit.
- 292 4. Sicherstellen eines nachhaltigen Wissenstransfers.
- 293 5. Koordination und bei Bedarf Durchführung der Bildungsangebote bei größeren
294 Veranstaltungen.
- 295 6. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung zieht das Bildungsteam inhaltliche
296 Expert*innen oder Fachforen hinzu.
- 297 (2) Gemeinsam mit dem Landesvorstand koordiniert das Bildungsteam die Bil-
298 dungsarbeit des Landesverbands. Ziel ist es, die Basis zu stärken und eine
299 zielge-
300 richtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.
- 301 (3) Das Bildungsteam besteht aus acht Personen. Zwei Landesvorstandsmitglie-
302 der werden durch den Landesvorstand entsannt und sechs Basismitglieder durch
303 die Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der Landesmit-
304 gliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Men-
305 schen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleiben-
306 den Bildungsteam über eine Ausschreibung das Team nachbesetzen.

307 §10 Kreisverbände

308 (1) Aufgaben der Kreisverbände:

309 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände und deren Mit-

310 gliedern.

311 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.

312 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

313 (2) Die Kreisverbände stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informatio-

314 nen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

315 (3) Die Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer

316 ordentli-

317 chen LMV beantragen. Kreisverbände werden mit einer absoluten von der LMV

318 anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die

319 anerkannten Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf

320 der Webseite zu veröffentlichen. Die Auflösung von Kreisverbänden erfolgt auf

321 einer LMV mit satzungsändernder-Mehrheit.

322 (4) Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand jede Änderung der Zu-

323 sammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen.

324 Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen

325 rechenschaftspflichtig

326 und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem Landesvorstand der GRÜNENJUGEND

327 Berlin und dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mitteilen.

328 (5) Kreisverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für Un-

329 tergliederungen treffen.

330

331 §11 Landesschiedsgericht

332 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern,

333 die

334 von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

335 (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich

336 an die Satzung gebunden.

337 (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht

338 -gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in innehaben

339 -oder Mitglied des Landesvorstandes sein.

340 (4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

341 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,

342 2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,

343 3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,

344 4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,

345 5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

346 (5) Antragsberechtigt sind:

347 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

348 2. Der Landesvorstand (LaVo)

349 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern

350 eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird

351 4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

352 (6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen ausspre-

353 chen:

- 354 1.Verwarnung
355 2.Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
356 3.Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer
357 von zwei Jahren
358 4.Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
359 5.Ausschluss aus dem Landesverband.

360 §12 Rechnungsprüfung

- 361 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer
362 von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die
363 Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den
364 Beschlüssen prüfen.
365 (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie
366 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
367 zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.
368 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
369 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
370 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanz-
371 wesen der abgelaufenenRechnungsperiode.

372 § 13 Delegierte zum Länderrat

- 373 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüs-
374 sel des Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Ein*e
375 Delegierte*r wird vom Landesvorstand für die nächste Länderratssitzung, alle
376 wei-
377 teren Delegierten von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
378 (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN
379 JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.
380 (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

381 §14 Ostbeauftragte

- 382 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin wählt 2 Ostbeauftragte. Sie arbeiten an der Orga-
383 nisation vom Mitte-Ost-Kongress mit, achten auf eine angemessene Repräsenta-
384 tion von Ost-Interessen und vernetzen sich mit den Ost-Landesverbänden.
385 (2) Eine*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen,
386 muss aber durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. In begrün-
387 deten Fällen kann der Platz durch eine weitere Basisperson besetzt werden.

388 §15 Mitte-Ost-AG

- 389 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin unterstützt die Mitte-Ost-AG, orientiert sich an ih-
390 ren Empfehlungen und tritt für die Interessen der teilnehmenden Landesver-
391 bände auf Bundesebene ein.
392 (2) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet zwei Delegierte in die Mitte-Ost-AG.
393 1.Die Delegierten der Mitte-Ost AG werden auf der Landesmitgliederver-
394 sammlung gewählt.
395 2.Die Delegierten müssen Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sein, eine der
396 delegierten Personen muss dem Landesvorstand angehören.

397 3.Per Beschluss des Landesvorstands können auch zwei Personen delegiert
398 werden, die nicht dem Landesvorstand angehören.
399 4.Bei der Wahl der Delegierten findet die Quotierung gemäß FINTA*-Statut
400 Anwendung.

401 §16 Versammlungen

402 (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.
403 (2)Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für
404 Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.
405 Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so
406 darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelun-
407 gen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchge-
408 führt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungs-
409 vorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied
410 gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

411 §17 Bildungsarbeit

412 (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu
413 ge-
414 stalten und allen Interessierten anzubieten.

415 §18 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin

416 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
417 LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
418 (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das
419 Restvermögen.

420 §19 Nähere Bestimmungen

421 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:
422 1.Eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt.
423 2.eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der Landes-
424 mitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

425 §20 Beschluss und Änderung von Satzung und 426 Geschäftsordnung

427 (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit be-
428 schlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müs-
429 sen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsan-
430 träge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederver-
431 sammlung.
432 (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FINTA*-Statut und das
433 Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.(3)

434 Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitglie-
435 derversammlung in Kraft.

436 **§21 Schlussbestimmungen**

437 Die Satzung wurde am 22.Oktober 2022 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher
438 gültige Satzung außer Kraft.